

unbedenklich berechtigt, Postsendungen, Briefe und Depeschen mit Beschlagnahme zu belegen.

Während die Militärbefehlshaber nur während eines Belagerungszustands Postsendungen beschlagnahmen können, ist die Zollbehörde unter gewissen Bedingungen jederzeit berechtigt, auf von ihr bestimmte Sendungen die Beschlagnahme von der Postverwaltung herbeiführen zu lassen. Nach § 91 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 haben die Postanstalten in den Grenzbezirken einem etwaigen Verlangen der Organe der Grenzzollverwaltung um Aushändigung bestimmt bezeichneter Poststücke zum Zwecke der zollamtlichen Behandlung stattzugeben und insbesondere Beschlagnahmeverfügungen der Grenzzollbehörde als für sie verbindlich zu erachten.

Inbezug auf Beschlagnahme von Druckschriften, die zur Verbreitung bestimmt sind, ist das ordentliche Gericht jederzeit ohne weiteres berechtigt, eine Beschlagnahme anzuordnen. Allein auch ohne richterliche Anordnung können die Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörde innerhalb des ganzen Reichspostgebiets mit Ausschluß von Elsaß-Lothringen auf Druckschriften Beschlagnahme legen auf Grund der §§ 23 und 27 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874. (Reichs-Gesetzblatt 1874 Seite 65.) Danach findet nach § 23 eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften im § 6 des Reichs-Preßgesetzes nicht entspricht. § 6 betrifft die Verpflichtung zur Angabe des Namens und Wohnorts des Druckers auf Druckschriften und, wenn letztere für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, des Namens und Wohnorts des Verlegers, des Verfassers oder des Herausgebers;

2. wenn eine Druckschrift den Vorschriften des § 7 nicht entspricht. Darin ist die Verpflichtung ausgesprochen, bei Zeitungen und Zeitschriften, die in monatlichen oder kürzern Fristen erscheinen, außerdem auf jeder Nummer usw. den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs anzugeben;

3. wenn eine Druckschrift den Vorschriften im § 14 zuwider verbreitet wird. Nach § 14 ist der Reichskanzler in gewissen Fällen berechtigt, die fernere Verbreitung von im Ausland erscheinenden Druckschriften zu verbieten;

4. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird. Nach § 15 steht dem Reichskanzler das Recht zu, in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel zu verbieten;

5. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 und 184 des Deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben würde. Die angeführten Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs bedrohen folgende Handlungen mit Strafe: § 85 die öffentliche Aufforderung zum Hochverrat; § 95 die Beleidigung des Kaisers oder des Landesherrn; § 111 die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung; § 130 die öffentliche, in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise stattfindende Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander; § 184 den Verkauf oder die Verbreitung usw. von unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen.

Nach § 27 des Reichs-Preßgesetzes trifft die Beschlagnahme von Druckschriften die Exemplare nur da, wo dergleichen

zum Zweck der Verbreitung sich befinden. Die Beschlagnahme kann sich aber auch auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken. Bei Druckschriften im engeren Sinn hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Bei der Beschlagnahme sind die dieselben veranlassenden Stellen der Druckschrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Teile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung usw.), die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

Der Gesetzgeber hat durch den Erlaß des § 5 des Postgesetzes bestimmt zum Ausdruck gebracht, daß das Briefgeheimnis unverletzlich ist und daß Ausnahmen nur durch Reichsgesetze zu regeln sind.

### Kleine Mitteilungen.

Der Deutsche Musikalienverlag im Jahre 1904. — Die Fachzeitschrift »Musikhandel und Musikpflege« gibt nach Hofmeisters Verzeichnis folgende

Zusammenstellung  
der Veröffentlichungen des deutschen Musikalienhandels  
für das Jahr 1904.  
Instrumentalmusik:

I. Für Orchester	559 Werke
II. Für Salonorchester, für amerikanische, Berliner, Pariser Besetzung, für Hausmusik	371 Werke
III. Für Streichorchester	31 Werke
IV. Für Harmonie-(Militär-)Musik	218 Werke
V. Für Blechmusik	125 Werke
VI. Konzertanten mit Orchester, Streichorchester, Militär- und Blechmusik	5 Werke
VII. Für Streichinstrumente	1007 Werke
VIII. Für Blasinstrumente	203 Werke
IX. Für Schlaginstrumente	9 Werke
X. Für Mandoline	188 Werke
XI. Für Gitarre	8 Werke
XII. Für Harfe	31 Werke
XIII. Für Schlagzither	449 Werke
XIV. Für Kinderinstrumente	3 Werke
XV. Für Pianoforte	3608 Werke
XVI. Für Orgel	185 Werke
XVII. Für Harmonium	94 Werke
XVIII. Für Bandoneon, Konzertina, Harmonika	11 Werke
Gesangmusik:	
XIX. Für Gesangmusik	5018 Werke
XX. Schriften und Abbildungen	445 Werke

Insgesamt:  
Instrumentalmusik 7105 Werke; Gesangmusik 5018 Werke;  
Schriften usw. 445 Werke; zusammen 12 568 Werke.

Buchdruckpreise in Österreich. — Die Österreich.-ungarische Buchhändler-Correspondenz vom 31. Januar 1906 gibt folgender Zuschrift eines namhaften Verlegers Raum:

»Verleger, Achtung!

»Der Reichsverband österreichischer Buchdruckereibesitzer, als Vertreter der gesamten Druckindustrie Österreichs, hat nach langwierigen Verhandlungen mit der Gehilfenschaft einen neuen Lohnvertrag abgeschlossen, der mit 1. d. M. in Kraft getreten ist und unter Berücksichtigung der eingetretenen bedeutenden Verteuerung aller Lebensbedingungen der Arbeiter diesen eine erhöhte Entlohnung zusichert, die sich zwischen zehn und zwanzig Prozent bewegt. Gleichzeitig haben sich auch die Papierfabrikanten mit Rücksicht auf die enorme Steigerung der Preise der Rohmaterialien bemüht gesehen, eine Preiserhöhung aller Papierforten eintreten zu lassen. Hierdurch sieht sich das Gremium der Buchdrucker und Schriestgießer in Wien veranlaßt, an alle Konsumenten das Ersuchen zu richten, ihren Buchdruckern auf deren Verlangen eine entsprechende Erhöhung der bisherigen Preise zu bewilligen.«

»Diese Notiz wird von den Buchdruckern in die Presse lanciert und soll auf Kommendes vorbereiten. Möge jeder österreichische Verleger dieser abermals beabsichtigten Preistreibeerei der Buch-